

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
 Caritasverband für Stadt und Landkreis Passau e.V.
 Obere Donaulände 8
 94032 Passau



Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

euromed Medizinische Verbrauchsgüter- und Medizintechnik-Handels GmbH, Wörth 13, 94034 Passau

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
2.000,00	***zweitausend***	18.12.2023

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

- Wir sind wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der freien Wohlfahrtspflege nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Passau, St.Nr. 153/107/40036, vom 01.03.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 – 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil wir ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienen.

- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Passau, 19.12.2023

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).